

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 25. Juni 2021 für den Stadtkreis Ulm folgende

Bekanntmachung

1. Die vom Landesgesundheitsamt für den Stadtkreis Ulm veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 3. Juli 2021, 4. Juli 2021, 5. Juli 2021, 6. Juli 2021 und 7. Juli 2021, den Inzidenzwert von 10. Somit wird die Inzidenzstufe 2 festgestellt.
2. Überschreitet ein Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 10, so treten aufgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO die entsprechenden Regelungen nach der CoronaVO in Kraft. Die Überschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt ortsüblich bekannt zu machen. Die Rechtswirkungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein, § 1 Abs. 3 CoronaVO.
3. Somit gilt ab Donnerstag, 8. Juli 2021, die Inzidenzstufe 2 sowie den sich daraus ergebenden Regelungen nach der CoronaVO für den Stadtkreis Ulm.
4. Diese Feststellung wird am 7. Juli 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.
5. Die Inzidenzfeststellung gemäß §§ 3 Abs. 3 S. 3, 7 Abs. 4, 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 4. Juni 2021 bleibt fortbestehen.

Ulm, den 7. Juli 2021

gez.

Lisanne Staab

Dieses Dokument wurde am 7. Juli 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.